

Per E-Mail:
Eidgenössische Steuerverwaltung
Simone.bischoff@estv.admin.ch
Reto.braun@estv.admin.ch

Basel, 30. August 2013
St.01 / ESU

Stellungnahme zum Zwischenbericht betreffend die Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zum Zwischenbericht vom 7. Mai 2013 betreffend die Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III), welche uns mit Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zugegangen ist. Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

I. Grundsätzliches

Die SBVg begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb mit der Unternehmenssteuerreform III zu stärken, damit die Schweiz für nationale und internationale Gesellschaften als Wirtschaftsstandort auch in Zukunft attraktiv bleibt. Eine starke Wirtschaft liegt im direkten Interesse der Finanzbranche in der Schweiz, welche für die Unternehmen Finanzierungen und andere Finanzdienstleistungen erbringt. Die SBVg begrüsst auch den Ansatz, dass die Reform i.S. eines fairen Steuerwettbewerbes den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen hat. Zudem erachten wir eine rasche Lösung mit der EU im Rahmen des Unternehmenssteuerdialogs als wichtig, um Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung und Umsetzung der Reform ist deshalb ein für die Schweiz sehr wichtiges Projekt.

Vorbemerkung

Grundsätzlich schliesst sich die SBVg dem Inhalt der Stellungnahme der *economiesuisse*, welche Ihnen direkt zugestellt wurde, an. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns daher – mit Ausnahme bezüglich des Bereichs der Finanzierungen – auf allgemeine Bemerkungen.

Zu den Zielen der Reform (Kapitel 2)

Wie bereits einleitend bemerkt, begrüsst die SBVg ausdrücklich die Bemühungen von Bund und Kantonen zum Erhalt bzw. zur Stärkung der internationalen steuerlichen **Wettbewerbsfähigkeit** und **Standortattraktivität**. Es ist wichtig, dass dieses Ziel gegenüber der Wirtschaft stark signalisiert und sodann konsequent verfolgt wird, um in der Schweiz ansässige (nationale und internationale) Unternehmen am Standort zu halten und darüber hinaus neue Unternehmen und Aktivitäten zu gewinnen. Es sollte auch verhindert werden, dass bereits zugezogene Gesellschaften die Schweiz wieder verlassen; dies gilt insbesondere für Prinzipal- und Handelsgesellschaften.

Aus unserer Sicht sollten die Ziele um die Vorgabe ergänzt werden, dass die Reform **nachhaltig** sein sollte. Nur so kann **Planungssicherheit** für die Unternehmen über eine längere Zeitdauer gewährleistet werden.

Zu den steuerpolitischen Massnahmen (Kapitel 3)

Zu den steuerpolitischen Fragen hat die SBVg entweder in den direkten Kontakten zur Projektorganisation oder über die *economiesuisse* und die *SwissHoldings* bereits Stellung bezogen. Die **SBVg unterstützt** die vom Steuerungsorgan empfohlene steuerpolitische **Stossrichtung 4** bestehend aus der Einführung von gezielten Ersatzmassnahmen, kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen sowie weiteren steuerlichen Massnahmen zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität. Auch erscheinen uns die genannten Kriterien, welche die Massnahmen erfüllen müssen, als grundsätzlich richtig. Insbesondere erachten wir den Ansatz, dass der Schweiz (mindestens) alle Massnahmen offen stehen sollten, die in einem EU-Staat angewendet werden, grundsätzlich als zielführend.

Bezüglich der **gezielten Ersatzmassnahmen** (vgl. Zwischenbericht, Ziff. 3.3.1. lit. a) unterstützt die SBVg Lösungen in den Bereichen **Innovation** (Boxlösung für Lizenzen, Trade Marks, Know How, etc.), **Finanzierung** (zinsbereinigte Gewinnsteuer) und Flexibilisierung des **Massgeblichkeitsprinzips** zugunsten der Steuerpflichtigen. Ergänzende Anpassungen sind jedoch notwendig, damit die Ersatzmassnahmen ihre Wirkung entfalten können. So müssen insbesondere nachteilige Auswirkungen der Kapitalsteuer aus der Abschaffung der Steuerregimes vermieden werden. Zudem wären unseres Erachtens weitere Massnahmen wie z.B. eine Gruppenbesteuerung prüfenswert.

Die Ersatzmassnahme der **zinsbereinigten Gewinnsteuer** ist aus Sicht der Finanzbranche zu begrüessen. Der Vorteil liegt insbesondere darin, dass diese Massnahme branchenunabhängig und damit nicht selektiv ist. Sie ist daher geeignet, generell den Standort zu fördern. Ferner gibt sie einen gezielten Anreiz, Eigenkapital zu schaffen. Das Konzept der zinsbereinigten Gewinnsteuer („notional interest deduction“) kommt auch in anderen EU-Staaten zur Anwendung und lässt sich zudem steuersystematisch begründen. Die genaue Ausgestaltung ist zu prüfen. Es muss insbesondere geklärt werden, welcher Zins für den Abzug massgeblich ist. Zum anderen muss das für den Abzug qualifizierende Eigenkapital definiert werden.

Bei der Frage der konkreten Ausgestaltung des Abzugs für qualifizierendes Eigenkapital wurde vorgeschlagen, **unterschiedliche Kernkapitalquoten** für unterschiedliche Branchen vorzusehen, insbesondere für finanzmarktregulierte Branchen. **Einen solchen Ansatz lehnt die SBVg entschieden ab. Es gibt keinen ersichtlichen steuersystematischen Grund für eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Branchen.** Wir verweisen hier u.a. auf die Ausführungen zum allgemeinen Gleichheitsgebot und der Steuersystematik (vgl. Zwischenbericht, Ziff. 3.3.1. lit. a, S. 25).

Hinsichtlich der **weiteren Massnahmen** zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität (vgl. Zwischenbericht, Ziff. 3.3.1. lit. c) begrüessen wir die genannten Punkte, namentlich die **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital**, die **Verbesserungen bei der Konzernfinanzierung** (Bereich Verrechnungssteuer) sowie die Möglichkeit für die Kantone, auf die **Kapitalsteuer** zu verzichten. Die SBVg ist bereit, sich bei weiteren Diskussionen zum Thema Finanzierung und Belebung des Schweizer Kapitalmarktes zu beteiligen.

Zu den Auswirkungen auf den Ressourcenausgleich (Kapitel 4) und zu den Massnahmen zum Ausgleich der Anpassungslasten (Kapitel 5)

Die SBVg schliesst sich den Ausführungen der economiesuisse an und ist ebenfalls der Meinung, dass grössere Belastungsverschiebungen zwischen den Kantonen zu vermeiden sind. Der Finanzausgleich in seiner heutigen Form sollte dabei grundsätzlich beibehalten werden.

Zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Kapitel 6)

Die **SBVg** schliesst sich auch beim Thema „Gegenfinanzierung auf Bundesebene“ an die Ausführungen der economiesuisse an und **lehnt die vorgeschlagenen einnahmeseitigen Optionen ab** (Beteiligungsgewinnsteuer, Erhöhung der Mehrwertsteuer, Reduktion von Steuerabzügen für natürliche Personen). Frühzeitige Weichenstellungen zur Schaffung des nötigen finanzpolitischen Spielraums sind aufgrund der zu erwartenden längeren Umsetzungszeit der Reform möglich.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme in diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Jean Brunisholz